

Einkaufsbedingungen für Waren und Güter

Stand: 01.12.2023

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachstehenden Einkaufsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Lieferaufträge der INEOS Manufacturing Deutschland GmbH (Auftraggeber) und/oder deren verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG sowie deren Tochtergesellschaften.
- 1.2 Etwaige abweichende Verkaufs- oder Lieferbedingungen oder Modifikationen dieser Konditionen seitens des Auftragnehmers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Auftraggeber diese ausdrücklich schriftlich anerkennt.
- 1.3 Es werden Bestandteile des Auftrages und gelten bei Widersprüchen nachrangig nach diesem in folgender Reihenfolge:
 - 1.3.1 Die Bestimmungen des Auftrags Schreibens sowie die Beschreibung der Leistung (Leistungsverzeichnis) einschließlich zusätzlicher technischer Vorbemerkungen nebst der zugehörigen Zeichnungen und ggf. Verhandlungsprotokoll.
 - 1.3.2 Die "Einkaufsbedingungen für Waren / Güter".
 - 1.3.3 Die jeweils für den Ort der Auftragsausführung geltenden Sicherheitsvorschriften in der neuesten Fassung.

2. Angebote, Bestellungen, Unterlagen

- 2.1 Angebote einschließlich aller erforderlichen Vorarbeiten sind – soweit nicht anders vereinbart - für den Auftraggeber kostenlos. Abweichungen vom Anfragetext sind besonders kenntlich zu machen. Alternativvorschläge sind gesondert abzugeben.
- 2.2 Bestellungen sowie deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, dabei ist eine Übermittlung per Computerfax oder E-Mail ohne Namensunterschrift ausreichend.
- 2.3 Alle Unterlagen, die der Auftraggeber zur Verfügung gestellt hat, bleiben in dessen Eigentum und sind ihm nach Vertragsabwicklung unaufgefordert oder, wenn ein Vertrag nicht zustande kommt, unverzüglich zurückzugeben. Der Inhalt solcher Unterlagen wie auch Vertragsinhalte sind als seine Geschäftsgeheimnisse zu behandeln und dürfen weder Dritten zugänglich oder bekannt gemacht, noch durch den Anbieter bzw. Auftragnehmer selbst für eigene (z.B. werbliche) Zwecke verwendet werden.

3. Preise

Preise sind Festpreise ohne Umsatzsteuer. Sie schließen, falls nicht anders vereinbart, sämtliche Nebenkosten wie Fracht, Verpackung, Abgaben, Versicherungen usw. ein. Nachforderungen aller Art sind ausgeschlossen.

4. Verpackung, Versand, Gefahrtragung

- 4.1 Es ist eine für den Auftraggeber kostenfreie zweckentsprechende und umweltfreundliche Verpackung zu verwenden. Die Rücknahmeverpflichtung des Auftragnehmers für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 4.2 Der Tag der Versendung ist dem Auftraggeber mindestens acht Kalendertage vorher anzukündigen.
- 4.3 Zu versenden ist stets frachtfrei Verwendungsstelle einschließlich eventueller Rollgelder. In den Versandpapieren ist in der Rubrik „Hinweis für den Empfänger“ die Auftragsnummer des Auftraggebers anzugeben. Soweit schriftlich vereinbart ist, dass die Frachtkosten zu Lasten des Auftraggebers gehen, hat der Auftragnehmer den kostengünstigsten Transport zu wählen.
- 4.4 Bis zum tatsächlichen Empfang der vertragsgemäßen Ware an der vom Auftraggeber bestimmten Verwendungsstelle trägt der Auftragnehmer die Gefahr des zufälligen Unterganges bzw. Beschädigung. Dies gilt auch bei von Dritten verursachtem Untergang bzw. Schaden.
- 4.5 Der Auftraggeber behält sich vor, den Frachtführer oder Spediteur zu benennen.

5. Lieferung, Liefertermin, Verzug

- 5.1 Lieferungen haben komplett zu erfolgen. Mehr- oder Minderlieferungen bzw. sonstige Abweichungen vom erteilten Auftrag bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- 5.2 Sind Teillieferungen vereinbart, hat der Auftraggeber das Recht, die einzelnen Termine zu bestimmen und die gelieferten Teile in Gebrauch zu nehmen, ohne damit die Lieferung als vertragsgemäß anzuerkennen.
- 5.3 Die Überlassung von Werkzertifikaten, Abnahmezeugnissen, Bedienungsanleitungen usw. ist Bestandteil ordnungsgemäßer Erfüllung.
- 5.4 Die in der Bestellung angegebenen Lieferzeiten und -fristen sind verbindlich und unbedingt einzuhalten. Zu vorzeitiger Lieferung ist der Auftragnehmer ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht berechtigt.
- 5.5 Bei Verzögerungen ist der Auftraggeber unbeschadet weitergehender Rechte berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist ohne vorherige Androhung vom Vertrag zurückzutreten und/oder bei Verschulden Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Verzögerungen jeder Art hat der Auftragnehmer unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.
- 5.6 Der Auftragnehmer ist zum Ersatz sämtlicher unmittelbarer und mittelbarer Verzugsschäden verpflichtet.
- 5.7 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Fertigstellung bzw. Auslieferung vorübergehend anzuhalten.

6. Einräumung von Nutzungsrechten an Arbeitsergebnissen

- 6.1 An den bei der Leistungserbringung des Auftragnehmers entstehenden Arbeitsergebnissen (einschließlich solcher Arbeitsergebnisse, die Gegenstand von Eigentumsrechten, Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten oder sonstigen wirtschaftlichen Verwertungsrechten sind) räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber im Zeitpunkt der Entstehung dieser Rechte die unwiderruflichen, nicht-ausschließlichen, übertragbaren Nutzungsrechte zur umfassenden Auswertung dieser Arbeitsergebnisse für alle Unternehmenszwecke des Auftraggebers ohne zeitliche, räumliche und inhaltliche Beschränkung für sämtliche Nutzungsarten ein. Die Rechteeinräumung ist mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.
- 6.2 Die vorstehende Rechteeinräumung umfasst auch die Befugnis, die Arbeitsergebnisse ohne Zustimmung des Auftragnehmers nach eigenem Ermessen zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, zu ändern, zu übersetzen, mit anderen Leistungen und Werken des Auftraggebers und von Dritten zu verbinden oder in sonstiger Weise zu gestalten und die hierdurch geschaffenen Werke/Leistungen bzw. Bearbeitungen in der gleichen Weise wie die ursprünglichen Fassungen der Arbeitsergebnisse zu verwerten.
- 6.3 Sofern die Leistungserbringung des Auftragnehmers (a) die Erstellung von Datenbanken gem. §§ 87a ff. UrhG umfasst, stehen die Rechte an diesen Datenbanken im Verhältnis zum Auftragnehmer ausschließlich dem Auftraggeber als Datenbankhersteller i.S.v. § 87a Abs. 2 UrhG zu, (b) die Erstellung von Quellcodes von Computerprogrammen und/oder Bearbeitungen solcher Quellcodes umfasst, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber diese Quellcodes zu übergeben.

7. Produktsicherheit / Liefersicherheit / Ethik

- 7.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass sämtliche von ihm gelieferten und hergestellten Auftragsgegenstände den gesetzlichen Vorschriften, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den Arbeitsschutz- und den Unfallverhütungsvorschriften sowie den Vorschriften über technische Arbeitsmittel entsprechen, mit den erforderlichen Schutzvorrichtungen, Kennzeichnungen und Gebrauchsanweisungen versehen sind und so beschaffen sind, dass Benutzer oder Dritte bei ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung gegen Gefahren aller Art geschützt, insbesondere dass Gefahren von Unfällen und Berufskrankheiten ausgeschlossen sind.
- 7.2 Der Auftragnehmer hat gefährliche Produkte nach den einschlägigen nationalen und internationalen Vorschriften, insbesondere nach denen der GGVSEB, zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Der Auftragnehmer erfüllt alle den Lieferanten (im Sinne von Artikel 3 Nr. 32 EG-Verordnung 1907/2006/EG (nachfolgend „REACH-VO“)) treffenden Pflichten gemäß REACH-VO in Bezug auf die Lieferung der Ware. Insbesondere stellt er dem Auftraggeber in allen in Artikel 31 Ziffer 1 bis 3 REACH-VO vorgeschriebenen Fällen ein Sicherheitsdatenblatt gemäß Artikel 31 REACH-VO, in der Sprache des Empfängerlandes zur Verfügung.
- 7.3 Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass sämtliche Kommunikationen oder bestellte Produkte, die auf EDV-Datenträgern gespeichert und an den Auftraggeber gerichtet werden, frei von Schadensprogrammen (z.B. Viren) sind. Zum Schutz vor Viren ist der Auftragnehmer verpflichtet, Programme und Daten vor einer elektronischen Übermittlung an den Auftraggeber mittels einer Anti-Viren-Software zu prüfen, die dem jeweils aktuellsten Stand des Virenschutzes und damit dem Sicherheitslevel des Auftraggebers entsprechen. Der Auftragnehmer muss alle Geräte, durch die Kontakt mit dem Auftraggeber hergestellt werden können, mit dieser Software versorgen. Ungeachtet weitergehender Ansprüche ist der Auftraggeber berechtigt, die durch Nichtbeachtung vorstehender Verpflichtung anfallenden Schäden

Einkaufsbedingungen für Waren und Güter Stand: 01.12.2023

und Kosten dem Auftragnehmer in Rechnung zu stellen. Dies gilt insbesondere für die Übertragung von Viren, die bei Anwendung der jeweils neusten Version der Anti-Viren-Software des gewählten Software-Anbieters hätte vermieden werden können

- 7.4 Der Auftraggeber unterstützt die Prinzipien, die in der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen niedergelegt sind, insbesondere die Ächtung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass bei Produktion und/oder Beschaffung seiner Güter und Dienstleistungen diese Prinzipien nicht verletzt werden.

8. Prüfung, Abnahme

- 8.1 Der Auftraggeber hat das Recht, selbst oder durch einen Beauftragten im Herstellerwerk jederzeit das vom Auftragnehmer für die Auftrags Erfüllung beschaffte Material, seine Verarbeitung sowie die für den Auftraggeber fertig gestellten Waren zu prüfen.
- 8.2 Ist im Vertrag ausdrücklich eine Abnahme vereinbart, ist mit der angegebenen Abnahmestelle rechtzeitig der Umfang und Zeitpunkt festzulegen. Die Prüfungskosten trägt der Auftragnehmer.
- 8.3 Prüfung und Abnahmen durch den Auftraggeber entbinden den Auftragnehmer nicht von seiner eigenen Prüf- und Gewährleistungspflicht.

9. Gewährleistung, Haftung, Produkthaftung

- 9.1 Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr dafür, dass die von ihm gelieferte Ware mangelfrei ist und die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweist.
- 9.2 Ferner gewährleistet der Auftragnehmer, dass die Ware einschließlich Nebenleistungen für die vorgesehene Art der Verwendung den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften verstößt. Das gilt auch zugunsten Dritter, die mit Zustimmung des Auftraggebers mit der Ware in Berührung kommen.
- 9.3 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass alle in der Ware enthaltenen Stoffe in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Anforderungen der REACH-VO für die vom Auftraggeber bekanntgegebenen Verwendungen wirksam vorregistriert, registriert (oder von der Registrierpflicht ausgenommen) und, sofern einschlägig, zugelassen sind. Wenn es sich bei der Ware um ein Erzeugnis im Sinne von Artikel 7 REACH-VO handelt, findet der vorangehende Satz in Bezug auf von diesen Erzeugnissen freigesetzte Stoffe Anwendung.
- 9.4 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn in einer Komponente eines Erzeugnisses ein Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (W/W) enthalten ist, der die Kriterien der Artikel 57 und 59 REACH-VO erfüllt (sogenannte substances of very high concern). Dies gilt auch für Verpackungsprodukte.
- 9.5 Für die Gewährleistungsfrist gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Für im Rahmen der Gewährleistung ersetzte oder ausgebesserte Waren/Güter oder Teile davon beginnt die Gewährleistungsfrist von neuem zu laufen.
- 9.6 Der Auftraggeber hat bei Mängeln das Wahlrecht, die Mängelbeseitigung oder die Nachlieferung mangelfreier Waren/Güter zu verlangen. Der Auftragnehmer trägt alle im Zusammenhang mit dem Mangel entstehenden Kosten, z.B. für Auffindung von Mängeln, Aufgraben, Ausbau, Transport und Einbau. In dringenden Fällen oder nach Ablauf einer vom Auftraggeber gesetzten Mängelbeseitigungsfrist ist dieser berechtigt, ein anderes Unternehmen zu Lasten des Auftragnehmers mit der Nacherfüllung zu beauftragen. Der Auftraggeber behält sich vor, die weiteren gesetzlichen Rechte in Anspruch zu nehmen.
- 9.7 Die Anwendung der §§ 377, 379 HGB ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um offenkundige Mängel handelt. Eine Mängelrüge ist unverzüglich erhoben, wenn diese spätestens 2 Wochen nach Entdeckung des Mangels erhoben wird.
- 9.8 Soweit der Auftragnehmer eine im Sinne des Produkthaftungsgesetzes fehlerhafte Sache hergestellt bzw. geliefert hat, stellt er den Auftraggeber insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei.

10. Arbeitssicherheit, Verhaltensmaßregeln, Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers

- 10.1 Der Auftragnehmer ist - auch hinsichtlich der von ihm eingesetzten Subunternehmer - verantwortlich für die Einhaltung aller Arbeitsschutzvorschriften der behördlichen Auflagen / Nebenbestimmungen und evtl. interner Sicherheitsvorschriften des Auftraggebers. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Einhaltung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) durch seine Arbeitnehmer sowie eingesetzte Subunternehmer zu gewährleisten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sicherzustellen, dass sowohl er als auch seine Subunternehmer die Vorschriften des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) und des Mindestlohngesetzes (MiLoG) einhalten. Bei erheblichen Verstößen ist der Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer den aus einer Verletzung dieser Pflicht entstehenden Schaden zu ersetzen und den Auftraggeber von allen Ansprüchen aufgrund des MiLoG oder des AEntG freizustellen.
- 10.2 **IT und Automation Sicherheit:**
Der Auftragnehmer hat die Verfahrensweisung VA-TECH-4.03 mit den enthaltenen Vorschriften für den Umgang mit IT-Systemen zu befolgen. Es ist generell untersagt, fremde IT Systeme oder Geräte mit den INEOS IT-Systemen oder Netzwerken zu verbinden. Ebenso darf an/mit INEOS IT-Systemen keine Arbeit ohne die passende Berechtigung ausgeführt werden. Für jede Tätigkeit bedarf es einer passenden Berechtigung durch den Auftraggeber von INEOS Köln, der die Arbeiten beauftragt hat und verantwortet.
- 10.3 Erleiden der Auftragnehmer, dessen Subunternehmer oder einer ihrer Angestellten oder sonstige Beauftragte auf Auftraggeber-Gelände oder in den /-Betriebsräumen Schäden irgendwelcher Art und aus irgendwelcher Ursache, so haftet der Auftraggeber nur, wenn er grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat oder Ansprüche aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gegen ihn entstanden sind oder es sich um produkthaftungsrechtliche Ansprüche handelt oder er eine wesentliche Vertragspflicht, d.h. eine für den Vertrag typische und grundlegende Pflicht verletzt hat und Schäden entstanden sind, die vertragstypisch vorhersehbar sind. Jeden Unfall hat der Auftragnehmer sofort dem Auftraggeber anzuzeigen.
- 10.4 Die vorerwähnte Beschränkung der Haftung gilt in gleichem Umfang für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Auftraggebers.
- 10.5 **INEOS Life Saving Rules**

Die folgenden INEOS Life Saving Rules gelten in jedem Werk des Auftraggebers:

1. Kein Zugang zum Werksgelände unter Alkohol- oder Drogeneinfluss sowie striktes Verbot des Alkohol- oder Drogenkonsums auf dem Werksgelände
2. Kein Rauchen außerhalb der dafür vorgesehenen gekennzeichneten Bereiche
3. Keine Arbeiten an unter Spannung oder Produkt stehenden Bauteilen und Maschinen ohne Genehmigung
4. Sicherheitsbedeutsame Einrichtungen und Verriegelungen sind zwingend zu beachten und dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung außer Kraft gesetzt werden
5. Bei Höhenarbeiten ist zwingend eine geeignete Absturzsicherung verwenden
6. Kein Zutritt zu geschlossenen Räumen, Behältern, Gruben etc. ohne ausdrückliche Genehmigung und Gastest
7. Bei Kran- und Hebearbeiten ist unbefugten Personen der Zutritt zum definierten Gefahrenbereich unterhalb schwebender Lasten strikt untersagt

Zusätzlich zu und vorrangig gegenüber allen bestehenden Rechten und Pflichten, die in dem zugrundeliegenden Vertrag begründet werden, gilt im Falle eines Verstoßes gegen die INEOS Life Saving Rules durch Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder eines Sub-Unternehmers, dessen sich der Auftragnehmer bedient, das Folgende:

- (a) Jeder Verstoß gegen die INEOS Life Saving Rules ist INEOS unverzüglich zu melden. Die Person, die gegen eine der Regeln verstoßen hat, soll unverzüglich durch den Auftragnehmer vom Werksgelände entfernt werden. Der Person ist es innerhalb der nächsten 12 Monate untersagt, das Werksgelände, auf dem sich der Verstoß zugegetragen hat oder irgendein andere Werk der INEOS zu betreten, danach ist der Person das Betreten eines Werksgeländes der INEOS nur dann erlaubt, wenn ein Nachweis für eine Schulung vorliegt, die geeignet ist, ein Wiederauftreten des Verstoßes zu verhindern.
- (b) Zusätzlich ist der Auftragnehmer verpflichtet, je Verstoß gegen die INEOS Life Saving Rules pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 2% des Umsatzes des vorherigen Kalenderjahres, bzw. im Falle eines neuen Auftragnehmers des bisherigen Umsatzes zu zahlen, den er im Werk erwirtschaftet hat. Dieser Betrag ist begrenzt auf 4% innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten.

Sollte binnen 12 Monaten ein zweiter Verstoß gegen die INEOS Life Saving Rules durch die Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder eines Sub-Unternehmers, dessen sich der Auftragnehmer bedient, auftreten, dann gilt dieser Verstoß als Verstoß gegen eine Kardinalpflicht und INEOS behält sich zusätzlich zu den vorstehend benannten Maßnahmen das Recht vor, den Vertragsumfang zu reduzieren oder den Vertrag fristlos zu kündigen.

Im Falle der fristlosen Kündigung steht dem Auftragnehmer die Vergütung für jegliche Leistungen zu, die er bis zum Tag der Kündigung fertiggestellt hat. Jedoch steht ihm keine Entschädigung für die Kosten zu, die direkt oder indirekt aus der Kündigung des Vertrages resultieren. Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, INEOS die Ergebnisse seiner Leistung, die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erstellt worden sind (Material, Dokumentation, etc.) zu übergeben und INEOS das alleinige und

Einkaufsbedingungen für Waren und Güter Stand: 01.12.2023

unbegrenzte Verwendungsrecht daran einzuräumen.

11. Patentverletzung, gewerbliche Schutzrechte

Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr dafür, dass seine Lieferung oder Leistung keine in- oder ausländischen Schutzrechte verletzt; er hat dem Auftraggeber ggf. auf seine Kosten die erforderlichen Lizenzen zu beschaffen. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers in einen etwaigen Rechtsstreit auf seine Kosten einzutreten, der wegen einer solchen Schutzverletzung gegen den Auftraggeber anhängig gemacht wird. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter freizustellen und ihm alle hieraus entstehenden Schäden einschließlich gerichtlicher und außer- gerichtlicher Kosten zu ersetzen.

12. Haftpflichtversicherung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Bestehen einer dem jeweiligen Vertrag in Höhe und Umfang angemessenen Haftpflichtversicherung, mindestens jedoch eine Deckung von EURO 2 Mio. für Personen- und Sachschäden pro einzelnen Schadensfall nachzuweisen. Eine Haftungsbegrenzung wird hierdurch nicht vereinbart.

13. Rechnungen, Zahlung, Aufrechnung

13.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Rechnungen unter Angabe der Auftragsnummer sowie des jeweiligen Lieferdatums bzw. Leistungszeitraums, ausschließlich im pdf-Format unter Beachtung der unter dem Link [Elektronischer Rechnungs- und Gutschriftsversand INEOS](#) vorgegebenen Voraussetzungen an die Emailadresse ineosop.invoices.4211@ineos.com zu übersenden. Für Lieferungen und Leistungen sind in den Rechnungen die Nettopreise und die Umsatzsteuer getrennt auszuweisen.

13.2 INEOS ist berechtigt, Rechnungen, die diesem Format (Punkt 13.1) nicht entsprechen, zur Vervollständigung oder Korrektur zurückzuweisen.

13.3 Zahlungsfristen beginnen nach vertragsgerechter Lieferung mit dem Tage, an dem die mit der Bestellung übereinstimmende Rechnung beim Auftraggeber eingeht. Bei Rückgabe der Rechnung aus einem nicht vom Auftraggeber zu vertretenden Grund beginnen Zahlungsfristen nicht vor Eingang der berichtigten Rechnung.

13.4 Zahlungen erfolgen - soweit nicht anders vereinbart - netto binnen 60 Tagen nach Erhalt der Rechnung und vertragsgemäßer Ausführung der Lieferung.

Der Auftraggeber ist berechtigt, mit seinen Forderungen aufzurechnen oder wegen solcher Forderungen zurückzubehalten.

14. Übertragbarkeit

Ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers darf der Auftragnehmer weder seine Rechte noch seine Pflichten aus der Bestellung des Auftraggebers Dritten ganz oder teilweise übertragen oder zur Ausübung überlassen.

15. Vertraulichkeit, Datenspeicherung, Werbung

15.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich und seine Mitarbeiter, die erbrachten Leistungen, die erzielten Arbeitsergebnisse und die erstellten Unterlagen und Datenträger sowie alle während der Vertragsdauer vom Auftraggeber erhaltenen Informationen technischer und geschäftlicher Art einschl. Zeichnungen, Muster etc. Dritten gegenüber geheim zu halten, und zwar auch über die Dauer des Vertrages hinaus, solange und soweit diese Leistungen, Ergebnisse, Unterlagen, Datenträger und Informationen nicht auf andere Weise allgemein bekannt geworden sind oder der Auftraggeber schriftlich auf ihre vertrauliche Behandlung verzichtet hat.

15.2 Die unberechtigte Weitergabe von persönlichen Passwörtern kann - unbeschadet weiterer Rechte- zur fristlosen Auflösung des Vertrages führen. Der Auftragnehmer wird von seinen Mitarbeitern eine entsprechende Verpflichtungserklärung unterschreiben lassen und diese dem Auftraggeber aushändigen.

15.3 Der Auftraggeber hat das Recht den Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen betreffende Daten, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung stehen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

15.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die geltenden Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und die Bestimmungen über das Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I) zu beachten, insbesondere

- ihm zur Kenntnis kommende personenbezogene Daten sowie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Vertragserfüllung zu verarbeiten,
- nur Personal einzusetzen, das mündlich und unter Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung auf das Datengeheimnis nach § 53 BDSG verpflichtet wurde,
- die vom Auftraggeber erlassenen Richtlinien und Anweisungen zum Datenschutz und zur Datensicherung (§ 71 BDSG) einzuhalten.

15.5 Der Auftrag darf nicht für Werbezwecke herangezogen werden.

16. Supplier Code of Conduct

Der Auftragnehmer bestätigt, dass er den INEOS Supplier Code of Conduct ("SCoC") erhalten hat, der auch auf der INEOS-Website unter dem Link [Supplier Code of Conduct | INEOS Group](#) verfügbar ist und verpflichtet sich, die im SCoC dargelegten Grundsätze und Standards einzuhalten und sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter, Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen, Unterauftragnehmer, Vertreter und alle anderen Geschäftspartner, deren Tätigkeiten sich auf das Geschäft des Lieferanten mit dem Käufer gemäß dieser Vereinbarung beziehen, die im SCoC dargelegten Grundsätze und Standards einhalten.

17. Gerichtsstand, anwendbares Recht

17.1 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Köln. Für Aufträge, die durch verbundene Unternehmen der INEOS Manufacturing Deutschland GmbH im Sinne des § 15 AktG erteilt werden, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des betreffenden verbundenen Unternehmens.

17.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts; insbesondere findet das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 keine Anwendung.

18. Teil-Unwirksamkeit

Sollten einzelne Teile dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie eines etwaig geschlossenen Vertrages nicht.